

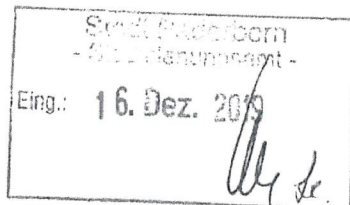
Stadt Paderborn
Eing.:

16. Dez. 2019

Amt:

LWL-Archäologie für Westfalen · Am Stadtholz 24a · 33609 Bielefeld

Stadt Paderborn
Stadtplanungsamt
33095 Paderborn



Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dr. Sven Spiong

Tel. 0251 591-8961
Fax 0251 591-8989
sven.spiong@lwl.org

12.12.2019

Ihr Schreiben vom:
06.11.2019

Ihr Zeichen:

Unser Schreiben vom:

Unser Zeichen:

407/19 zu 19/419/420 W

Bebauungsplan Nr. 316 – Bahnhofstraße 141. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl im Falle der 141. Änderung des FNP als auch im Zusammenhang mit dem BP 316 „Bahnhofstraße“ tangieren die ausgewiesenen Planungsbereiche in wesentlichen Teilen Flächen von archäologischem Belang. Außerdem greifen beide Planungen in Bereiche aus, die eingetragene Bodendenkmäler betreffen (hier konkret in Teilbereiche des Bodendenkmals DKZ 4218,0080).

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie der LWL-Archäologie für Westfalen im Falle eingetragener Bodendenkmäler größte Bedenken hinsichtlich einer Umsetzung von mit Bodeneingriffen verbundenen Planungen, da diese, auch im Falle nur geringer Tiefe, aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes und im Interesse der Öffentlichkeit unter besonderen Schutz gestellte Bodendenkmalsubstanz zerstören. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, sollten Bodeneingriffe im Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler vorgenommen werden müssen. An der weiteren Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals besteht ein unverändertes öffentliches Interesse, da der Fundplatz bedeutend für die Geschichte des Menschen in der Region ist. Hier ist seitens der Stadt Paderborn zu prüfen, ob ein gewichtiger und nachvollziehbarer Grund vorliegt, welcher höher wiegt als das öffentliche Interesse am Erhalt des Bodendenkmals.

Losgelöst davon sind aufgrund der eingetragenen Bodendenkmalsubstanz wie auch auf Basis bereits durchgeführter archäologischer Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Planungsflächen sämtliche in den Unterlagen ausgewiesenen Bereich als Flächen mit vermuteter Bodendenkmalsubstanz auszuweisen. Eine Umsetzung der Planungen ist daher aus Sicht der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie nur dann möglich, wenn garantiert ist, dass keine



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

archäologisch-historisch relevanten Befunde unbeobachtet beseitigt werden. Dies ist nicht der Fall, wenn sämtliche Bodeneingriffe ausschließlich in Anwesenheit eines Archäologen erfolgen.

Zu Detailabsprachen hinsichtlich der Vorgehensweise hält die LWL-Archäologie für Westfalen einen Ortstermin mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und auf Basis der abgeschlossenen Detailplanung mit daraus eindeutig hervorgehenden vorgesehenen Bodeneingriffstiefen vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten für erforderlich. Ansprechpartner ist in diesem Zusammenhang die Stadtarchäologie Paderborn. Im Rahmen dessen kann auch festgelegt werden, ob die archäologische Begleitung der in Verbindung mit den Baumaßnahmen stehenden Bodeneingriffe von der Stadtarchäologie Paderborn oder einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden wird.

Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Dr. Sven Spiong
Leiter der Außenstelle